

**Interessenkollisionen des nebenamtlichen Datenschutzbeauftragten
Kommentarmeinungen**

Tätigkeit im Unternehmen	Gola/Schomerus	Simitis	Schaffland/Wiltfang	Praxishandbuch	Koch
Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer, Leiter	Absolut unvereinbar	unzulässig			unzulässig
Vorstandsmitglied			zulässig		
DSB ist am Unternehmen beteiligt		Interessenkonflikt vorhanden			
EDV-Leiter	i. d. R. unvereinbar	Unzulässig	Starke Interessenkonflikte (nur ausnahmsweise zulässig)	unvereinbar	i. d. R. unzulässig
Mitarbeiter der EDV-Abteilung	i. d. R. unvereinbar	Unzulässig			i. d. R. ebenfalls unzulässig, da evtl. Kontrolle des eigenen Chefs
Personalleiter	i. d. R. unvereinbar	Unzulässig	Zulässig, allerdings noch Zusatzwissen erforderlich (insbes. EDV-Kenntnisse)	unvereinbar	i. d. R. unzulässig
Mitarbeiter der Personalabteilung		unzulässig			i. d. R. ebenfalls unzulässig, da evtl. Kontrolle des eigenen Chefs
Leiter der Organisation			Interessenkollisionen sind vorhanden		
Mitarbeiter der Organisation	Empfehlenswert				

**Interessenkollisionen des nebenamtlichen Datenschutzbeauftragten
Kommentarmeinungen**

Tätigkeit im Unternehmen	Gola/Schomerus	Simitis	Schaffland/Wiltfang	Praxishandbuch	Koch
Leiter der Revision/Innenrevisor	Empfehlenswert	Unzulässig	Gut geeignet, kann aber in Intressenkollisionen kommen	Wird in größeren Stellen empfohlen	Nach einer Umfrage der GDD aus dem Jahre 1996 ist die Kombination von DSB und Revisionsaufgaben am häufigsten zu finden.
EDV-Revisor			Neben dem Innenrevisor am besten geeignet, Interessenkollisionen nicht ausgeschlossen		
Mitarbeiter der Revision		unzulässig			
Leiter der Rechtsabteilung		unzulässig	Möglich, aber i. d. R. fehlendes technisches Wissen		
Mitarbeiter der Rechtsabteilung	Empfehlenswert	Unzulässig			
Bei Direktvertrieb: Vertriebsleiter	i. d. R. unvereinbar	unzulässig			i. d. R. unzulässig
Leiter der Marketingabteilung		unzulässig			
Innenleiter			Zulässig, allerdings noch Zusatzwissen erforderlich		
Sicherheitsbeauftragter	Empfehlenswert	i. d. R. unzulässig			
Geheimsschutzbeauftragter		i. d. R. unzulässig			
Geldwäschebeauftragter			Empfehlenswert, i. d. R. keine größeren Interessenkonflikte zu befürchten		

**Interessenkollisionen des nebenamtlichen Datenschutzbeauftragten
Kommentarmeinungen**

Tätigkeit im Unternehmen	Gola/Schomerus	Simitis	Schaffland/Wiltfang	Praxishandbuch	Koch
Betriebs-/Personalrat	fraglich	unzulässig			
Zusammenfassung/ Sonstiges	<p>In Einzelfällen können unvereinbare Tätigkeiten zulässig sein, wenn der Leiter der verantwortlichen Stelle nachweist, dass kein anderer Mitarbeiter zum DSB berufen werden kann</p> <p>Interessenkonflikte sind zulässig, solange sie nicht über das unvermeidliche Maß hinausgehen</p> <p>Interessenkollision auch bei Externen DSB vorhanden wenn dieser anderweitig für das Unternehmen tätig ist</p>	<p>Sobald eine Interessenkollision vorliegen könnte, ist Bestellung zum DSB unzulässig</p> <p>Bei Externen kann Interessenkollision befürchtet werden, wenn dieser auch als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder Unternehmensberater tätig ist</p>		<p>Mahnt, nicht in jeder Funktion eine Unvereinbarkeit zu sehen, da sonst mit keiner Tätigkeit im Unternehmen eine Kombination mit dem Datenschutzbeauftragten möglich wäre</p>	<p>Konfliktsituationen sind insbes. zu erwarten, wenn der DSB eine besondere Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten trägt.</p> <p>Ein Externer DSB sollte nicht in Abhängigkeit zum Unternehmen stehen.</p>